Anlage

zur Beschlussvorlage BV/0821/2018 "Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde" . zur AWF-Sitzung am 06.12.18; . zur HA-Sitzung am 13.12.18; zur StVV-Sitzung am 18.12.18

Stadt Eberswalde Der Bürgermeister

Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Auf Grundlage der §§ 3, 28, 30, 43 und 45 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Entschädigung der Stadtverordneten, der sachkundigen Einwohner, der Ortsvorsteher und der Mitglieder der Ortsbeiräte in der Stadt Eberswalde.

§ 2 Grundsätze

Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte wird nach Maßgabe der §§ 3 bis 7 zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Mandat verbundene erhöhte Aufwand pauschal abgegolten wird. Pauschal abgegolten sind insbesondere ein angemessener zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für den angemessenen Bezug von Fachliteratur, Telefonate, Online-Recherchen etc. sowie unbeschadet des § 9 Absatz 2 Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere zu Sitzungen.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (2) Sitzungsgeld ist spätestens nach drei Monaten auszuzahlen. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 140 Euro.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Vorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:
 - 1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in Höhe von 560 Euro.
 - 2. für die Fraktionsvorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse in Höhe von 140 Euro.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander zu, wird nur die Aufwandsentschädigung nach Nummer 1 gewährt. Dies gilt entsprechend für zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Nummer 2 Alternative 1 und 2.

(2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 1 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist eine Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der in Absatz 1 genannten Beträge.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte

(1) Ortsvorstehern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils wie folgt gewährt:

In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 500	175 Euro
von 501 bis 750	245 Euro
von 751 bis 1.000	315 Euro
von 1.001 bis 1.500	430 Euro
von 1.501 bis 2.000	545 Euro
von 2.001 bis 2.500	585 Euro
von 2.501 bis 3.000	630 Euro
von 3.001 bis 3.500	665 Euro
von 3.501 bis 4.000	700 Euro
von 4.001 bis 5.000	750 Euro
über 5.000	780 Euro.

(2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils wie folgt gewährt:

In Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 5.000 25 Euro von 5.001 bis 10.000 30 Euro über 10.000 40 Euro.

Die Aufwandsentschädigung wird nicht neben einer Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt.

§ 7 Sitzungsgeld

- (1) Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse, deren Mitglieder sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro. Dies gilt entsprechend für Ortsvorsteher, wenn Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (2) Einem Mitglied eines Fachausschusses wird für die Leitung der Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist, es sei denn, das Mitglied erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 i.V.m. § 5 Absatz 2.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro.
- (4) Beiratsvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 Euro, wenn Maßnahmen oder Beschlüsse behandelt werden, die Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des Beirates haben.

§ 8 Verdienstausfall

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von maximal 10 Euro pro Stunde auf Antrag und gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

- (3) Der Verdienstausfall wird monatlich für höchstens 35 Stunden erstattet.
- (4) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.

§ 9 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend. Die Dienstreisen genehmigt der Hauptausschuss.
- (2) Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere zu Sitzungen, sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung im begründeten Ausnahmefall möglich, wenn die Grenzen des Stadtgebiets überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die Sätze des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Ersatzweise können auch Fahrscheine für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde vom 22.11.2001 einschließlich ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Eberswalde, den	
Boginski	
Bürgermeister	Siegel